

Coronavirus-Impfverordnung über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert

Die Coronavirus-Impfverordnung wurde bis zum 7. April 2023 verlängert. Arztpraxen können COVID-19-Schutzimpfungen bis dahin weiterhin wie bisher verabreichen. Danach sollen die Impfungen in der Regelversorgung angeboten werden. Das hat das Bundesgesundheitsministerium gestern, 21. Dezember, bekannt gegeben. Die geänderte Coronavirus-Impfverordnung wird vom Bundesminister für Gesundheit in der 52. Kalenderwoche 2022 erlassen. Sie soll ab 1. Januar gelten und am 7. April auslaufen.

Mit der Verlängerung der Impfverordnung bleibt der Anspruch der Patientinnen und Patienten auf Impfungen gegen COVID-19 unverändert bestehen. Ärztinnen und Ärzte erhalten bis 7. April weiterhin 28 Euro je Impfung, an Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember 36 Euro (**Übersicht zur Vergütung**). Auch die Bestell- und Lieferwege ändern sich nicht. Der Bund wird die Impfstoffe bis Ende 2023 weiterhin beschaffen und bereitstellen.

Überführung in die Regelversorgung

Um die Impfungen ab 8. April in der Regelversorgung in Arztpraxen anbieten zu können, müssen nun auf Landesebene Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen entsprechende Versorgungsverträge abschließen. Ferner muss die COVID-19-Impfung in die Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgenommen werden. Ein Beschluss liegt bereits vor.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat im Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Verordnung darauf hingewiesen, dass eine vollständige Überführung in die Regelversorgung erst dann möglich ist, wenn die Impfstoffe auch in Einzeldosenbehältnissen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus seien Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) notwendig, die nicht alleine auf eine pandemische Situation ausgerichtet sind. Bislang können beispielsweise auch Personen gegen COVID-19 geimpft werden, für die der Impfstoff von der STIKO nicht ausdrücklich empfohlen wird.

Tägliche Dokumentation bleibt

Vorgesehen ist, dass Praxen ab Januar in der täglichen Impfdokumentation auch noch zwischen den an verschiedene Virus-(Unter-)Varianten angepassten Impfstoffen unterscheiden müssen. Den hierdurch entstehenden bürokratischen Aufwand in den Arztpraxen hat die KBV als „weder angemessen noch zielführend“ kritisiert.

Durch die geänderte Impfverordnung erhalten Apothekerinnen und Apotheker außerdem eine dauerhafte Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen COVID-19. Die KBV erwartet, dass die STIKO-Empfehlung künftig mehr und mehr Indikationsimpfungen, also Impfungen nur bei vorliegenden Grunderkrankungen, vorsehen werde. Für die hierfür notwendige Anamnese und Indikationsstellung seien Apothekerinnen und Apotheker nicht ausgebildet.



TI-Finanzierung: Auszahlung Pauschalen für stationäre Kartenterminals zur Nutzung der Komfortsignatur

In die TI-Finanzierungsvereinbarung wurde die Erstattung für zusätzliche stationäre Kartenterminals zur Nutzung der Komfortsignatur aufgenommen.

Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von je 677,50 Euro für ein zusätzliches stationäres Kartenterminal besteht für je zwei Ärzte in einer Betriebsstätte, die bereits über einen Konnektor mit der Version PTV-4 (ePA-Konnektor) verfügt.

Sofern Sie für Ihre Betriebsstätte(n) bereits die Pauschale(n) für das PTV-4 Konnektorupgrade beantragt hatten, werden Ihnen die Pauschalen für die stationären Kartenterminals automatisiert noch im Dezember als Sonderzahlung auf Ihr hinterlegtes Bankkonto überwiesen.

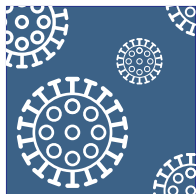
Die Zahlung der Pauschalen wird auf dem Honorarabrechnungsbescheid für das Quartal 3/22 ausgewiesen werden.

Sollte Ihr Konnektor bereits über das PTV-4 Upgrade verfügen, Sie jedoch noch nicht die Pauschalen beantragt haben, können Sie dies noch über das Antragsformular im KVNO-Portal unter „Services > Förderantrag Telematik“ nachholen. Die Pauschalen für die stationären Kartenterminals für die Komfortsignatur werden Ihnen dann in diesem Zuge ausgezahlt. Im Zweifel können Sie im KVNO-Portal auch einsehen, welche Pauschalen Sie bereits beantragt hatten und welcher Antrag noch fehlt.

Zuzahlung bei neurophysiologischen Übungsbehandlungen und physikalischer Therapie

Die gesetzlichen Krankenkassen haben mit dem Verband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden auch die Zuzahlungen der in der Arztpraxis erbrachten neurophysiologischen Übungsbehandlungen sowie physikalischer Therapie errechnet. Deshalb werden die Zuzahlungen bei den Primär- und Ersatzkassen zum 1. Januar 2023 angepasst.

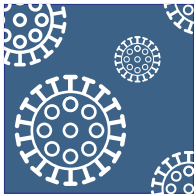
Folgende neue Zuzahlungsbeträge sind von den Patientinnen und Patienten in der Arztpraxis zu entrichten. Falls die Krankenkasse sie von der Zuzahlung befreit hat, ist eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben A erforderlich.



KVNO Praxisinformation

22. Dezember 2022

EBM-Nr.	Zuzahlungsbeträge bei neurophysiologischen Übungsbehandlungen und physikalischer Therapie	Primär- und Ersatzkassen ab 01.01.2023
30400	Massagetherapie lokaler Gewebeveränderungen eines oder mehrerer Körperteile und/oder Bindegewebsmassage, Periostmassage, Kolonmassage, manuelle Lymphdrainage, je Sitzung	2,10 €
30402	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 l, Leistung der Apparatur mindestens 400 kPa [4 bar]), je Sitzung	2,75 €
30410	Atemgymnastik als Einzelbehandlung und Atmungsschulung, gegebenenfalls einschließlich intermittierender Anwendung manueller Weichteiltechniken, Dauer mindestens 15 Minuten, je Sitzung	1,80 €
30411	Atemgymnastik und Atmungsschulung als Gruppenbehandlung (drei bis fünf Teilnehmende), Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmender, je Sitzung	1,00 €
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung), fakultativer Leistungsinhalt: intermittierender Anwendung manueller Weichteiltechniken, Anwendung von Geräten, Durchführung im Bewegungsbad, Dauer mindestens 15 Minuten, je Sitzung	2,75 €
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung), fakultativer Leistungsinhalt: intermittierende Anwendung manueller Weichteiltechniken, Anwendung von Geräten, Durchführung im Bewegungsbad, (drei bis fünf Teilnehmer), Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer und Sitzung	1,30 €




KVNO Praxisinformation

22. Dezember 2022



Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein wünscht allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und ihren Praxisteams ein gesegnetes und erholsames Weihnachtsfest. Bleiben Sie gesund!



*Wir wünschen
frohe Weihnachten.*

Kassenärztliche
Vereinigung
NORDRHEIN

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOldrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/